



Partizipationsrechte: Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen beim Umsetzungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention (Eva Wingerter)

Nichts über uns – ohne uns

Schon bei der Entstehung der UN-Behindertenrechtskonvention (kurz BRK) haben Menschen mit Behinderungen nach dem Motto „Nichts über uns – ohne uns“ als Experten ihrer eigenen Situation aktiv mitgewirkt. Auch bei der Umsetzung der Rechte in Deutschland ist nun die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen durch die UN-BRK rechtlich vorgeschrieben.

Seit den 1980er Jahren fordert die Selbstvertretungsbewegung „Nichts über uns – ohne uns“ die aktive Beteiligung von Menschen mit Behinderungen als Experten in eigener Sache bei sämtlichen sie betreffenden Prozessen. Sie sind dabei als Subjekte und Akteure ihrer eigenen Entwicklung anzuerkennen. Mit ihrem Erfahrungsschatz können sie entscheidend dazu beitragen die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Sie wissen am besten, wie ihre spezifischen Belange umgesetzt werden können.

Mit dem Inkrafttreten der UN-BRK am 26. März 2009 in Deutschland liegt nun ein verbindliches Rechtsdokument vor, das die Partizipation von Menschen mit Behinderungen bei allen wichtigen Entscheidungsprozessen rechtlich fundiert.

Rechtliche Fundierung

Schon in der Präambel der UN-BRK wird die Partizipation von Menschen mit Behinderungen oder sie vertretenden Organisationen an Entscheidungsprozessen genannt:

Präambel, Buchstabe o)

„In der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben sollen, aktiv an Entscheidungsprozessen über politische Konzepte und Programme mitzuwirken, insbesondere wenn diese sie unmittelbar betreffen.“

Insbesondere Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen) sowie Artikel 33 (Interstaatliche Durchführung und Überwachung) der UN-BRK regeln die Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen bei allen wichtigen Entscheidungsprozessen im Detail.

Artikel 4, Abs. 3

„Bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Artikel 33, Abs. 3

„Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess eingebunden und nimmt in vollem Umfang daran Teil.“

Das Deutsche Institut für Menschenrechte, an dem die Monitoring Stelle zur UN-BRK in Deutschland angesiedelt ist, veröffentlicht eine Publikationsreihe zum Thema Behindertenrechte, zu der auch „Positionen“ zählt. Die Ausgabe 03/10 behandelt das Thema Partizipation als Querschnittsanliegen der UN-BRK.

Querschnittsanliegen der UN-BRK am Beispiel Bildung

Die Autorin der Ausgabe Partizipation 03/10 Dr. Marianne Hirschberg betont in dieser explizit die Verpflichtung und die Verantwortlichkeit Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung und Überwachung der Konvention mit einzubinden.



Sie bezieht sich dabei auf Art. 4 Abs. 3 UN-BRK. „Die UN-Konvention schreibt vor, dass Menschen mit Behinderungen und ihre sie vertretenden Organisationen aktiv an der Gestaltung und Umsetzung der Konvention beteiligt werden müssen“ (Positionen 03/10, S. 3, Abs. 2).

Im Konkreten bedeutet dies „beispielsweise, dass beim Aufbau eines inklusiven Bildungssystems Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen einbezogen werden müssen“ (Positionen 03/10, S. 2, Abs. 5).

In Belangen von schulischer Bildung ist es auf Grund ihres Alters noch schwierig, dass Menschen mit Behinderungen sich selbst vertreten können. Daher ist es Aufgabe der Eltern als Erziehungsberechtigte die Rechte ihrer Kinder mit Behinderungen zu vertreten. Folglich haben Eltern von Kindern mit Behinderungen nach der UN- BRK ein Recht auf aktive Beteiligung an sämtlichen Umsetzungs- und Entscheidungsprozessen zum Aufbau einer inklusiven Bildungslandschaft.

Stellvertretend für viele Familien haben sich Eltern in Form von Selbstvertretungs-Organisation zusammengeschlossen, um das Thema inklusive Bildung in ihrer Region zu vertreten. Im Sinne der UN-BRK haben diese Organisationen das Recht an sämtlichen Prozessen, Planungen und Entwicklungen zum Thema inklusive Bildung eingebunden zu werden und mitzuwirken.

„In Selbstvertretungs-Organisationen organisieren sich behinderte Menschen, die ihre Lebenssituation und Beeinträchtigungen am besten kennen, selbst, um Ihre Rechte und Interessen gesellschaftlich voranzubringen.“
(Positionen 03/10, S. 4, Abs. 1).

Auswirkungen

Über die rechtliche Dimension hinaus, appelliert das Deutsche Institut für Menschenrechte an alle Entscheidungsträger Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen mit in die Prozesse einzubinden, da die Einbindung auch zur Akzeptanz und Nachhaltigkeit von Maßnahmen beitragen könne (vgl. Positionen 03/10, S. 3, Abs. 3).

Es ist wichtig, dass bei der Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen an Prozessen alle Beteiligten als gleichberechtigte Partner akzeptiert werden. Sämtliche Gespräche sind dabei auf Augenhöhe zu führen. Ein reines Anhörungs- und Informationsrecht dieses Personenkreises entspricht nicht dem Anspruch der Konvention. Menschen mit Behinderungen sind aktiv in Prozesse einzubinden.

Erste Schritte in Richtung Partizipation von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei Entscheidungsprozessen werden auf der Landesebene durch das Hessische Kultusministerium und Sozialministerium gegangen. So werden z.B. zahlreiche Selbstvertretungsorganisationen bei den Verhandlungen eines hessischen Aktionsplanes zur Umsetzung der Konvention beteiligt, u.a. die LAG Hessen Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V. oder der Club behinderter und ihrer Freunde e.V..

Quelle:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 2006
Partizipation, Deutsche Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle zu ,UN-Behindertenrechtskonvention, Dr. M. Hirschberg, 2010

Mehr lesen:

Die Publikation „Positionen“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte ist über folgenden Link downzuladen
http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Positionen_Juni_2010_barrierefrei.pdf

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung :

<http://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf>



Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e.V. . korrigierte Fassung der zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmten Übersetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
<http://www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/vereinte-nationen>

Die Homepage der LAG Hessen Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.
<http://www.gemeinsamleben-hessen.de/>

